



GZ: 031 Po 1/2024

Ratten, am 04.07.2024

Betr.: Flächenwidmungsplanänderung Ponyhof,
Verfahrensfall: 5.05

Kundmachung zur schriftlichen Anhörung

Gemäß § 39 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023, wird um Durchführung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für nachstehende Grundstücke angesucht:

GSt. Nr. 246/1, 376, 370/1, 251/1, 246/2, 253, 252, .64, 264, 265/1, 358, 367, 451/1, 451/2, 366, 364, 705/1, 705/2, 460, 353, 368, alle KG 60814 Kirchenviertel
zwecks Umwandlung

von tw. „Freiland“ (FL)
tw. „Dorfgebiet“ (DO)
tw. „Verkehrsfläche“ (P)
tw. „Sondernutzung im Freiland – Sportzwecke“ (bsp)
tw. Sondernutzung im Freiland – Spielzwecke“ (spi)
tw. Sondernutzung im Freiland – Reitsport“ (rsp)

in tw. „Freiland“ (FL)
tw. „Dorfgebiet“ (DO)
tw. „Verkehrsfläche“ (P)
tw. „Sondernutzung im Freiland – Sportzwecke“ (bsp)
tw. Sondernutzung im Freiland – Spielzwecke“ (spi)

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ratten, Periode 5.0, wird durch diese Verordnung ergänzt bzw. für diesen Bereich ersetzt.

Daher sind die betroffenen Grundeigentümer zu informieren, und es ist ihr Einverständnis einzuholen (§ 39 Abs. 1 StROG idgF).

Der Beilage können Sie die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung entnehmen. Nähere Informationen und Auskünfte können Sie im Gemeindeamt Ratten erhalten.

Sollten Sie einen Einwand haben, werden Sie ersucht, das beiliegende Formular
bis spätestens 25.07.2024

(schriftlicher Anhörungszeitraum: 09.07.2024 - 25.07.2024)

im Gemeindeamt abzugeben und es muss eine ausführliche Begründung angeführt werden.

Hinweis:

Langt kein Formular in der Gemeinde Ratten ein, wird der Flächenwidmungsplan-Änderung Ihrerseits ohne Einwand zugestimmt.

Dieses Anhörungsverfahren ist nicht nur lt. Raumordnungsgesetz zwingend vorgeschrieben, es dient auch einer demokratischen Entscheidungsfindung über die künftige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Ratten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Thomas Heim)



Beilagen:

- Antwortformular
- Flächenwidmungsplan-Ausschnitt

Absender:

NAME:	
ADRESSE:	
TEL. NR.:	
GSTK. NR.:	
KG:	

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ratten
Kirchenviertel 211
8673 Ratten

Ich bin mit der beabsichtigten Änderung

NICHT EINVERSTANDEN

und begründe dies wie folgt:

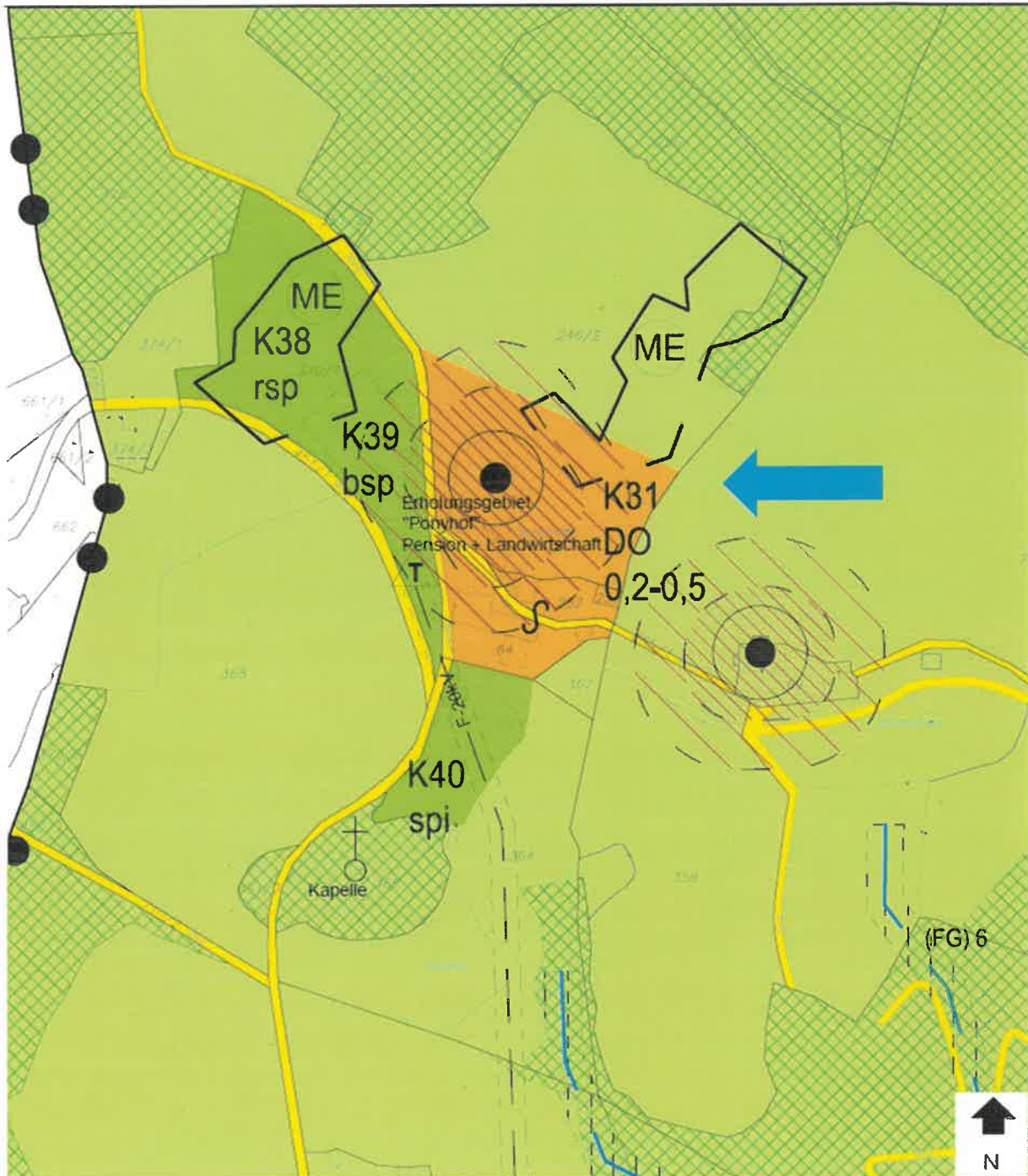
(DATUM)

(UNTERSCHRIFT)

AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

Periode 5.0

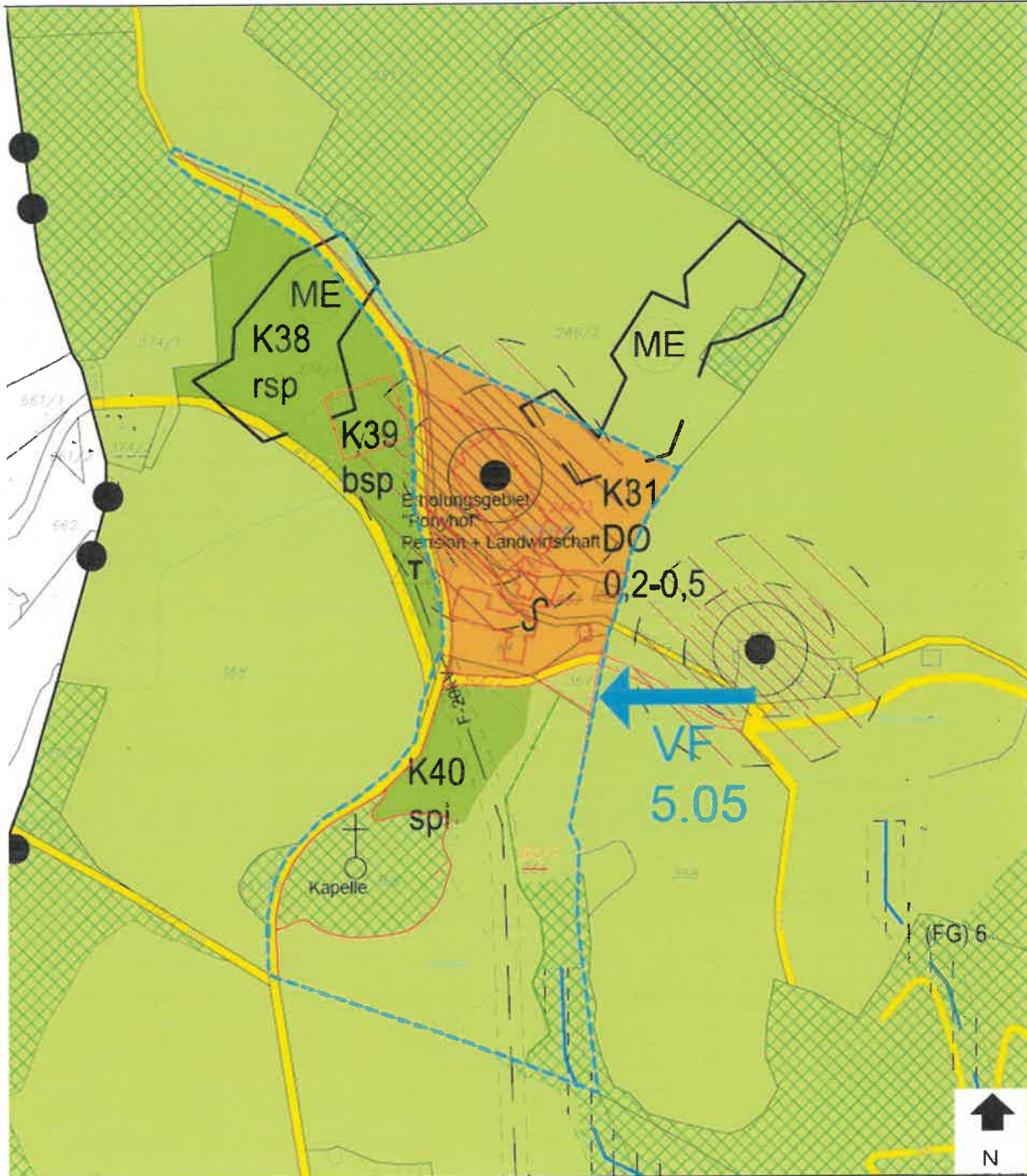
IST



AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

VF: 5.05

SOLL



ERLÄUTERUNGEN

Der detailliertere Änderungsinhalt liegt bis zum 25.07.2024 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden nachweislich verständigt:

1. Antragsteller und zugleich Grundeigentümer
2. Von den Antragstellern abweichende Grundeigentümer
3. Anrainer im Umkreis von 30 m zum Verfahrensfall
4. Sachverständiger: Heigl Consulting ZT GmbH, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz
6. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Forstfachreferat, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
7. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Öffentliche Bekanntmachung:

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ratten
- Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ratten, www.ratten-steiermark.at
- Menüpunkt „Aktuelles & Infos - News“

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Thomas Heim)



angeschlagen am: 04.07.2024

abgenommen am: